Milchstrasse 9
Postfach
3072 Ostermundigen
Tel 031 938 22 22
Fax 031 938 22 50
info@bernerbauern.ch
www.bernerbauern.ch

Mai 2023

Umgang und Massnahmen gegen Krähen

Ausgangslage

Krähen verursachen seit langer Zeit Schäden in der Landwirtschaft. Seit dem Verbot der Saatgutbeizung mit Mesurol im Jahr 2021 haben die Konflikte weiter zugenommen. Krähenschäden werden gemäss der kantonalen Wildschadenverordnung nicht vergütet, da Selbsthilfemassnahmen gegen die Tiere erlaubt sind. Bewirtschaftende sind gezwungen, aufwendige Abwehr- und Vergrämungsmassnahmen zu ergreifen. Diese führen jedoch nicht immer zum gewünschten Erfolg.

Der Berner Bauern Verband hat im Sommer 2022 eine Umfrage bei seinen Mitgliedern durchgeführt, um die Ausgangslage abzubilden und den Behörden die Problematik zu verdeutlichen. Gemäss der Umfrage treten die meisten Schäden im Mais auf. Aber auch Kulturen wie Beeren, Obst, Sonnenblumen, Gemüse, Kartoffeln und weitere sind betroffen. Nebst den Kulturen sind ebenfalls Schäden an gelagertem Futter gross. Wenig überraschend ist, dass die Schäden gerade beim Mais mit dem Mesurolverbot deutlich zugenommen haben.

Analyse Berner Bauern Verband

Politische Vorstösse waren leider bis jetzt immer chancenlos. So scheiterte beispielsweise im Jahr 2019 eine Motion zur Entschädigung von Krähenschäden. Aufgrund der Umfrage, hat der BEBV erneut eine politische Abwägung gemacht und das Gespräch mit der Verwaltung gesucht.

Ergebnisse Politik:
Eine Krähenregulierung ist von der Politik nicht gewollt. Auch für eine Entschädigung von Krähenschäden sind momentan keine politischen Mehrheiten vorhanden.

Ergebnisse Behörde:
Die Behörde verweist auf die Politik. Schäden der Krähen dürfen aktuell nicht entschädigt werden, dazu wäre eine Änderung der Wildschadenverordnung auf Kantonsstufe nötig. Aufgrund der anfallenden Kosten und der aktuellen rechtlichen Lage wird der Erfolg auf eine Änderung der Wildschadenverordnung als gering eingestuft.

Was ist möglich:
Gemäss der kantonalen Jagdverordnung darf eine Person, die Schäden durch Saatkrähe/Rabenkrähe erleidet, Selbsthilfemassnahmen ergreifen. Das heisst, das schadenverursachende Tier darf vergrämt oder soweit nötig erlegt werden. Grundsätzlich sollen die Wildhüter für eine situationsgerechte Beratung beigezogen werden.

Vergrämungsmassnahmen:
Die Massnahmen sind individuell je nach Betrieb zu wählen. Wichtig ist, dass möglichst tägliche Veränderungen auf dem Feld vorgenommen werden, damit sich Krähen nicht daran gewöhnen. Korit zeigt bei Mais eine gute Wirkung. Bei der Rupfung werden Federn von toten Krähen so am Boden verteilt, dass es aussieht, als hätte ein Raubvogel eine Krähe geschlagen. Gemäss Jagdinspektorat kann die Wildhut tote Krähen für solche Rupfungen liefern.

Nachstehend sind die Vergrämungsmassnahmen aufgelistet, welche im Rahmen der Umfrage 2022 am häufigsten genannt wurden:

- Beizung mit Korit
- Verteilen von toten Krähen oder Teilen davon (Federn/Krallen)
- Bänder/Ballone/glänzende Gegenstände/Attrappen/Vogelscheuchen
- Akustisch/Bird Alert
- Netze/Hagelschutznetz
- Feuerwerk/Gaskanonen

Entfernen der Tiere:

Sind Vergrämungsmassnahmen nicht zielführend, können die Krähen vom Bewirtschaftenden selbst oder von einem Jäger erlegt werden. Folgendes muss gemäss kant. Jagdverordnung dabei beachtet werden:

- Die Krähen müssen Schäden an den eigenen Haustieren, an landwirtschaftlichen Kulturen oder an genutzten Liegenschaften verursacht haben.
- Die Person, welche die Massnahme ergreift, muss handlungsfähig sein (d.h. volljährig und urteilsfähig).
- Den Tieren sind unnötige Qualen zu ersparen, deren Würde ist zu wahren.
- Nur gestattete Jagdwaffen und Munition verwenden. Vögel dürfen auch mit Kleinkalibergewehren erlegt werden.
- In Gebieten mit Jagdverbot und im Wald dürfen keine Selbsthilfemassnahmen durchgeführt werden. Wildhüter sowie Personen mit entsprechender Spezialbewilligung dürfen Abschüsse in Gebieten mit Jagdverboten vornehmen.
- Es dürfen keine Hunde eingesetzt werden.
- Es darf keine Lockmittel eingesetzt werden.
- Mitführen von Waffen im Auto: Eine Waffe darf nur dann im Auto mitgeführt werden, wenn dazu ein ausreichender Grund vorliegt. Der Einsatz im Rahmen der Selbsthilfemassnahmen gilt als ausreichender Grund.
- Schusswaffen und Munition dürfen auch während der Jagdzeit, der Durchführung von Selbsthilfemassnahmen oder der Jagd aufgrund einer Spezialbewilligung nur getrennt im Fahrzeug mitgeführt werden.
- Jagdzeit für Raben- und Saatkrähen: 1.9. bis 15.02. (Rabenkrähenschwärme auf landwirtschaftlichen Kulturen mit Schadenpotenzial bis 28.2.). Ausnahme: für Rabenkrähen und Saatkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.

Weitere Vorschriften der kant. Jagdverordnung zur Beschränkung der Jagd:

- Aus dem Fahrzeuginnern darf nicht geschossen werden.
- An Sonntagen, Neujahrstag, 2. Januar, Weihnachten, 26. Dezember darf nicht geschossen werden.
- Schusszeiten: Die Schussabgabe ist nur bei genügender Sicht eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet. Ab dem 16. November ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet.
- Die maximalen Schussdistanzen betragen: 35 Meter für den Schrotschuss und Flintenlaufgeschosse, 200 Meter für den Kugelschuss.

Für weitere Auskünfte zur Ergreifung von Selbsthilfemassnahmen:

Kantonales Jagdinspektorat
Schwand 17
3110 Münsingen
Tel. +41 31 636 14 30
info.ji@be.ch